



13. Oktober 2021

442. Newsletter

Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

Informationen zum Coronavirus (SARS-CoV-2)

Umgang mit Krankheitssymptomen bei Beschäftigten – Selbsttest unter Aufsicht genügt

Aufgrund der neuen Testverordnung des Bundes entfällt für viele Beschäftigte die Möglichkeit für kostenfreie Corona-Tests in Testzentren, Apotheken oder Arztpraxen. Bei Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen, die trotz einer leichten Symptomatik bzw. nach einer schwereren Erkrankung wieder in der Kindertageseinrichtung tätig werden möchten, genügt ab sofort ein Selbsttest, der unter Aufsicht in der Kindertageseinrichtung durchgeführt wird.

Die Regelungen, ab wann – unabhängig von der allgemeinen Testnachweispflicht – bei Beschäftigten mit Symptomen ein Test notwendig ist, bleiben unverändert:

- Beschäftigte in der Kindertagesbetreuung mit einer leichten Erkältungssymptomatik dürfen trotz der Symptome nur dann in der Kinderbetreuungseinrichtung tätig werden, wenn sie ein negatives Testergebnis auf das Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.
- Beschäftigte mit schwererer Symptomatik dürfen nicht in der Kindertagesbetreuung tätig werden und benötigen ebenfalls ein negatives Testergebnis auf das Coronavirus SARS-CoV-2, wenn sie nach der vollständigen Genesung bzw. nach Genesung trotz noch vorhandener leichter Symptomatik wieder in der Kinderbetreuungseinrichtung tätig werden möchten.

Auch für die Testungen im Zusammenhang mit Symptomen können die Selbsttests genutzt werden, die durch den Freistaat kostenfrei an die Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung ausgegeben werden.

- ➔ Wir empfehlen Beschäftigten nach einer Erkrankung und vor Wiederaufnahme der Tätigkeit, bereits zuhause einen Selbsttest durchzuführen und diesen dann unter Aufsicht in der Kindertageseinrichtung zu wiederholen.
- ➔ Wir empfehlen weiterhin, bei einer schwereren Symptomatik einen PCR-Test in einer Arztpraxis durchführen zu lassen. Bei einer einschlägigen Symptomatik werden die Kosten für den PCR-Test von der Krankenkasse übernommen.

Hinweis: Zeigt der vorgenommene Selbsttest ein positives Ergebnis an, so sollte sich die betroffene Person sofort absondern und das zuständige Gesundheitsamt sowie die Einrichtungsleitung über den positiven Selbsttest unterrichten. Das Gesundheitsamt unterrichtet sodann über das weitere Vorgehen.

Der Rahmenhygieneplan wird entsprechend angepasst und ist zeitnah auf unserer [Homepage](#) verfügbar. Im Rahmen der aktuellen Anpassung werden auch die Regelungen für die Vorlage von Tests bei erkrankten bzw. genesenen Kindern geprüft. Hier werden wir sie über mögliche Änderungen umgehend informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat V 3 – Kindertagesbetreuung